

## §. 52.

## Anwendung der Decimalbrüche auf Kettenfätze 2c.

Im allgemeinen Anzeiger vorigen Jahrs fragte Jemand nach einer Regel: wie man durch gemeine Multiplication und Division finden könne, was statt der in einer k. k. österr. Staatsobligation enthaltenen Summe nach dem jedesmaligen Wechselkurs im 24 fl. Fuß wirklich ausbezahlt werde.

Zuvor nur eine kleine Notiz, worin ich eine sehr verwickelte Sache nur kaum berühren darf.

Zehn Conventionsthaler sollen eine kölnische Mark oder  $\frac{1}{2}$  köln. Pfund, Einer also 1,6 Loth fein Silber haben. Sie wiegen, wegen des demselben mehr Härte gebenden Kupferzusatzes, mehr, und zwar über 19 Loth, also Einer fast 2 Loth. Die kleinern Silbermünzen sind wegen des größern Kupferzusatzes nach Proportion noch schwerer. Da, wo, wie bey uns und in noch mehr deutschen Ländern, die 10 Conventionsthaler für 24 fl. gezählt werden, da ist der 24 fl. Fuß. In andern deutschen Ländern rechnet man sie nur zu 20 fl. und da ist alsdann der 20 fl. Fuß üblich, der auch, wenigstens auf den kleinern Münzen bemerkt ist. Denn z. B. auf unsern Conventionsdreybähnern steht 10, nach dem 20 fl. Fuß. Sie gelten aber bey uns, nach dem 24 fl. Fuß, 12 Kreuzer, weil, wenn 24 statt 20 angenommen sind, es alsdann auch 12 statt 10 ausmacht.

Ferner sind Schuldscheine, Obligationen, Wechsel, überhaupt Papiersummen, selten eben soviel an wirklichem Metallgeld werth; und wenn sie von einer Hand zu einer andern übergehen, so steigt und fällt ihr Werth, je nachdem sie mehr oder weniger häufig vorhanden, mehr oder weniger sicher sind, mehr oder weniger zum Handel gesucht werden: ihr Cours ist daher sehr veränderlich.

Nun hat auf obige Frage, in einem nachfolgenden Blatt derselben Schrift, ein Hr. Ch. in Frankfurt a. M. die verlangte Regel,